

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.02.2025

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-117/22

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 20. Januar 2023**

Nummer:

Z-19.14-2122

Geltungsdauer

vom: **4. Februar 2025**

bis: **20. Januar 2028**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Promat-Ganzglaswand F1-60" der
Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2122 vom
20. Januar 2023.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2122 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

2.2.2.2.1 Scheiben

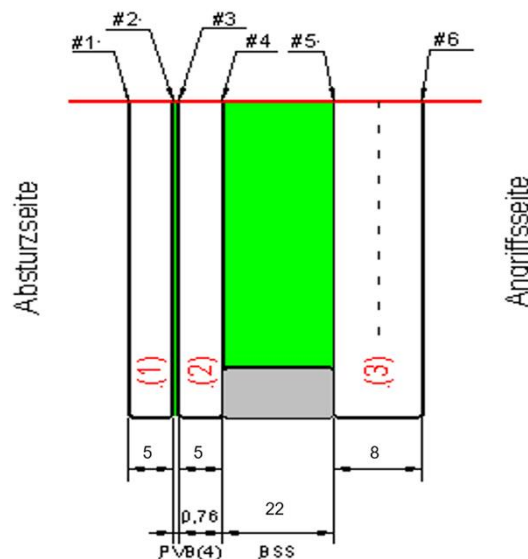
Die einzelnen Verbundglasscheiben müssen in rechteckiger Form folgende Abmessungen aufweisen:

- maximale Höhe: 3500 mm
- maximale Breite: 1500 mm
- minimale Breite für Randscheiben: 600 mm
- minimale Breite für Feldscheiben: 400 mm
- Sofern für die Schicht (1) der Scheibe
 - Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9¹ oder
 - teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2²

- 600 mm bis zu einer Höhe von 2200 mm, und
- 900 mm bis zu einer Höhe von 4000 mm,

wobei die Mindestbreiten der Randscheiben gemäß Tabelle 1 einzuhalten sind.

Die Verbundglasscheiben müssen den in Abbildung 1 dargestellten Glasaufbau aufweisen:



BSS= Brandschutzschicht

Abbildung 1: Glasaufbau

Die Orientierung der Glasscheiben hinsichtlich Angriff- und Absturzseite ist zu beachten.

1	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
2	DIN EN 1863-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Schichten (1) und (2):

- Es sind Scheiben aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2³ oder
 - heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁴ zu verwendenDie Dicke der Einzelscheibe muss ≥ 5 mm bis ≤ 15 mm betragen.
- Alternativ dürfen Scheiben aus
 - Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9¹ oder
 - teilvorgespanntem Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2² verwendet werden.Die Dicke der Einzelscheibe muss in diesem Fall ≥ 6 mm bis ≤ 15 mm betragen.
- Die Scheiben dürfen klar oder in der Masse eingefärbt sein.
- Schicht (1) darf auf der Oberfläche #1 nach DIN EN 1096-4⁵ beschichtet sein.
- Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) sind
 - bei Verwendung von Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nur auf der Oberfläche #4,
 - bei Verwendung der alternativen Scheiben nur auf den Oberflächen #2 und #4 zulässig.
- Die Scheiben sind zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449⁶ mit Polyvinylbutyral-Folie (PVB) zu laminieren. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein und hat eine Nenndicke von mind. 0,76 mm und maximal 3,04 mm. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3⁷ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
- Alternativ kann ein VSG mit PVB-Folie verwendet werden, welches die in Anhang B.2 von DIN 18008-1⁸ beschriebenen Eigenschaften aufweist.

Brandschutzschicht (BSS):

- Die sog. Brandschutzschicht muss 22 mm dick sein.

Schicht (3):

- Es ist eine Scheibe aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2³ oder

3	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN EN 1096-4:2018-11	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	DIN EN ISO 527-3:2003-07	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
8	DIN 18008-1: 2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

- heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁴ zu verwenden.
Die Dicke der Einzelscheibe muss ≥ 8 mm bis ≤ 15 mm betragen.
- Sofern für Schicht (1) und (2)
 - Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9¹ oder
 - teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2²verwendet wird, muss die Dicke der Einzelscheibe ≥ 12 mm bis ≤ 15 mm betragen. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁵ sind dann nur auf der Oberfläche #6 zulässig.
- In allen anderen Fällen sind keramische Randbeschichtungen (Emaillierungen) auf Oberfläche #5 zulässig. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁵ sind auf der Oberfläche #6 zulässig.
- Alternativ darf die Schicht (3) auch aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen. Dabei gilt Folgendes:
 - Das VSG muss den Bestimmungen nach DIN EN 14449⁶ entsprechen. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein. Sie muss $\geq 0,76$ mm und $\leq 3,04$ mm dick sein und folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3⁷ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
 - Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie, welches die Anforderungen von DIN 18008-1⁸ Anhang B.2 erfüllt, verwendet werden.
 - Das VSG muss aus zwei gleichdicken Scheiben aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2³ oder
 - heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁴bestehen.
 - Die Nenndicke der Einzelscheiben des VSG muss ≥ 5 mm bis ≤ 12 mm betragen.
 - Keramische Beschichtungen oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁵ sind nur auf der Oberfläche #6 zulässig.

2.) Abschnitt 2.2.2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2.2.2 Glashalterahmen

Die unmittelbare Glasbefestigung ist mit Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 mit den Mindestabmessungen 50 mm (Ansichtsbreite) x 20 mm x 2 mm auszuführen. Die Glashaltereiste ist mittels Schrauben $\geq M6$ zu befestigen.

Die Befestigung der Stahlhohlprofile an der Unterkonstruktion erfolgt über ≥ 5 mm dicke angeschweißte bzw. angeschraubte (- entsprechend statischer Erfordernis - mittels baurechtlich zulässiger Senkkopfschrauben $\geq M6$ x 35, Mindestfestigkeit 4.6), Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.3 (s. Anlage 2, Position 10) unter Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3. Der Abstand der Befestigungsmittel muss ≤ 420 mm betragen. Abweichend davon beträgt der Abstand der Befestigungsmittel für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.2.1 mit Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas in vertikaler Richtung mindestens ≤ 500 mm.

Die Orientierung von Glasfalzanschlag und Glashalteleiste muss hinsichtlich der Richtung der Stoßwirkung (Angriffsseite) nicht berücksichtigt werden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider